

Geschäftsverteilung für das Jahr 2016

Mit Wirkung vom 1. November 2016 wird die Geschäftsverteilung für das Jahr 2016 wie folgt geändert:

1. Für Asylrecht nach Maßgabe der Regelung in C. I. 8. und Verteilung von Asylbewerbern nach Maßgabe der Regelung in C. I. 10., jeweils soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in Serbien berufen, ist ausschließlich die 4. Kammer zuständig mit der Folge, dass auch die mit Ablauf des 31. Oktober 2016 anhängigen L-Verfahren betreffend „Serbien“ auf die 4. Kammer übergehen. Die Verteilungsregelung betreffend „Serbien“ in C. I. 12. im Geschäftsverteilungsplan wird gestrichen.
2. Asylrecht nach Maßgabe der Regelung in C. I. 8. und Verteilung von Asylbewerbern nach Maßgabe der Regelung in C. I. 10., soweit es sich um Personen handelt, die sich auf eine Verfolgung in Syrien berufen, wird hinsichtlich der Neueingänge nach Maßgabe der folgenden Regelung (C. I. 12. neu) auf die 2., 7. und 8. Kammer verteilt:

Regelung für das Asyl-Herkunftsland Syrien

Die neu eingehenden Verfahren werden wochenweise auf die 2., die 7. und die 8. Kammer dergestalt verteilt, dass die in der 44. KW (mit Ausnahme des 31. Oktober 2016) eingehenden Verfahren der 2. Kammer, die in der 45. KW eingehenden Verfahren der 7. Kammer, die in der 46. KW eingehenden Verfahren der 8. Kammer, die in der 47. KW eingehenden Verfahren der 2. Kammer, usw. zugewiesen werden.

K und L-Sachen, die dieselbe Verwaltungsmaßnahme betreffen, werden stets von derselben Kammer bearbeitet. Zuständigkeitsbestimmend ist die früher eingegangene und noch anhängige Sache.

3. Die Regelung in C. I. 9 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Sachgebietsangabe „Dublin-Verfahren“ bezeichnet Verfahren nach § 34 a und § 35 Asylgesetz einschließlich der zugehörige Entscheidungen nach § 75 Nr. 12 AufenthG betreffenden Anträge.“